OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601383/2/SE

Datum:
Linz, 13. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag.[a] Ellmer über die Beschwerde von Herrn F H, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, vom 4. Mai 2016 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 27. April 2016, GZ: VerkR96-19920-2015, betreffend Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid insofern abgeändert, als dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattgegeben und Spruchpunkt 1) des angefochtenen Bescheids ersatzlos behoben wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz - VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (kurz: belangte Behörde) vom 29. Dezember 2015, GZ. VerkR96-19920-2015, wurde über Herrn F H, nunmehr vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P (kurz: der Beschwerdeführer), eine Geldstrafe von 370 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 152 Stunden gem. § 52 lit. a Z 10a iVm § 99 Abs. 2e StVO 1960 verhängt, weil er am 15. Mai 2015, um 01:56 Uhr in der Gemeinde Hofkirchen an der Trattnach, B141 bei km 2.739 in Fahrtrichtung Grieskirchen das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x gelenkt und die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 71 km/h überschritten habe.

Diese Strafverfügung wurde am 31. Dezember 2016 durch Übernahme eines Mitbewohners des Beschwerdeführers zugestellt.

I.2. Mit Ladung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 26. Jänner 2016, GZ. VerkR21-46-2016, wurde der Beschwerdeführer ersucht, persönlich wegen der Angelegenheit *„Geschwindigkeitsüberschreitung am 15.5.2015 um 01.56 Uhr auf der B141 auf Höhe Strkm 2.739 – Entziehung der Lenkberechtigung für die Dauer von 6 Wochen“* in das Amt zu kommen.

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 9. Februar 2016 wurde dem Beschwerdeführer die Ladung vom 26. Jänner 2016 in Erinnerung gerufen und er nochmals ersucht, zur Vernehmung persönlich zu erscheinen.

I.3. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 24. Februar 2016, GZ. VerkR21-46-2016, durch Hinterlegung zugestellt am 29. Februar 2016, wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klasse B für die Dauer von 6 Wochen entzogen.
In der Begründung dieses Bescheides ist u.a. folgendes angeführt:
„Sie haben am 15.5.2015 um 01.56 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x auf der B141 im Gemeindegebiet von Hofkirchen an der Trattnach in Fahrtrichtung Grieskirchen gelenkt, wobei Sie die auf Höhe Strkm 2,739 erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 71 km/h überschritten haben. Die Geschwindigkeit wurde mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Wegen dieser Geschwindigkeitsüberschreitung wurden Sie mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 29.12.2015, GZ: VerkR96-19921-2015 bestraft. Die Strafverfügung ist in Rechtskraft erwachsen.“

I.4. Der Beschwerdeführer hat den „zu eigenen Handen“ zugestellten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden nicht behoben. Dieser wurde an die Be-

zirkshauptmannschaft Gmunden rückübermittelt und langte am 14. März 2016 dort ein.

I.5. Am 6. April 2016 brachte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Wiedereinsetzung gemäß § 71 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ein. Begründet wurde dieser damit, dass der Mitbewohner des Beschwerdeführers zwar die Strafverfügung am 31. Dezember 2015 zwar übernommen habe, aber diese dem Beschwerdeführer nie ausgehändigt und ihn auch nicht darüber informiert habe.
Der Beschwerdeführer führte weiters aus: *„Es liegen daher sämtliche Voraussetzungen für die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist vor und ist dieser Antrag iSd § 79 Abs. 2 AVG auch fristgerecht eingebracht, weil ich von der Existenz dieser Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 29.12.2015 erst vorgestern erfahren habe, als ich nach Zustellung der Ladung dieser Behörde vorgestern bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden war.“*

Gleichzeitig erhob der Beschwerdeführer Einspruch gegen die oben zitierte Strafverfügung der belangten Behörde vom 29. Dezember 2015, GZ. VerkR96-19920-2015, und hielt fest, dass dieser auch fristgerecht sei.

Im Einspruch führte der Beschwerdeführer u.a. aus: *„Ich habe bereits in meiner Lenkerauskunft ausgeführt, dass ich damals den auf mich zugelassenen Pkw nicht selbst gelenkt habe, auf diesen habe ich mehrere Personen Zugriff und wird allenfalls die Beischaffung des Radarfotos belegen, dass ich nicht der Lenker war.“*

I.6. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 27. April 2016, GZ. VerkR96-19920-2015, wurde in Spruchpunkt 1) der Einspruch als verspätet eingebracht zurückgewiesen und der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Spruchpunkt 2) abgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig sei. Dieser sei jedoch nicht fristgerecht eingebracht worden, da der Beschwerdeführer schon nach Zustellung der Ladung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 26. Jänner 2016 von der Strafverfügung erfahren hätte und der Antrag erst am 6. April 2016 gestellt worden sei.

I.7. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde.
Dieses wurde zusammengefasst damit begründet, dass das Nichtaushändigen der behördlichen Strafverfügung durch den Mitbewohner ein unvorhergesehenes und gleichzeitig unabwendbares Ereignis darstelle. Die belangte Behörde habe zu Unrecht auf das Verfahren betreffend den Entzug der Lenkberechtigung vor der Be-

zirkshauptmannschaft Gmunden abgestellt. Nachdem er am 4. April 2016 von der Existenz der Strafverfügung erfahren hatte, habe er sich sofort mit dieser Behörde in Verbindung gesetzt und um deren Übermittlung ersucht. Der Wiedereinsetzungsantrag sei daher fristgerecht eingebracht worden.

I.8. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 23. Mai 2016, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Es wurde beantragt, die Beschwerde abzuweisen und auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

II. 1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.

II. 2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Der Beschwerdeführer wurde wegen einer Geschwindigkeitsmessung des auf ihn damals zugelassenen Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x am 15. Mai 2015, um 01:56 Uhr in der Gemeinde Hofkirchen an der Trattnach, B141 bei km 2.739 in Fahrtrichtung Grieskirchen, zur Lenkerauskunft aufgefordert. Er gab an, dass er nicht der Lenker sei und auf dieses Fahrzeug mehrere Personen Zugriff hätten.

Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 29. Dezember 2015 wurde über den Beschwerdeführer, eine Geldstrafe von 370 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 152 Stunden gem. § 52 lit. a Z 10a iVm § 99 Abs. 2e StVO 1960 verhängt, weil er am 15. Mai 2015, um 01:56 Uhr in der Gemeinde Hofkirchen an der Trattnach, B141 bei km 2.739 in Fahrtrichtung Grieskirchen das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x gelenkt und die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 71 km/h überschritten habe.
Diese Strafverfügung wurde am 31. Dezember 2016 durch Übernahme eines Mitbewohners des Beschwerdeführers zugestellt.
Der Mitbewohner des Beschwerdeführers hat dem Beschwerdeführer weder die Strafverfügung ausgehändigt noch ihn darüber informiert.

Der Beschwerdeführer erlangte am 4. April 2016 Kenntnis von der Existenz der oben zitierten Strafverfügung der belangten Behörde.

II.3. In der Ladung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 26. Jänner 2016, GZ. VerkR21-46-2016, erhielt der Beschwerdeführer Kenntnis, dass er wegen der Angelegenheit „Geschwindigkeitsüberschreitung am 15.5.2015 um 01.56 Uhr auf der B141 auf Höhe Strkm 2.739 – Entziehung der Lenkberechtigung für die Dauer von 6 Wochen“ persönlich bei der Bezirkshauptmannschaft erscheinen soll. Im Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 9. Februar 2016 wurde dem Beschwerdeführer „lediglich“ die Ladung vom 26. Jänner 2016 in Erinnerung gerufen.
Dass in dieser Angelegenheit ermittelt wird, wusste er zwar schon durch die Aufforderung zur Lenkererhebung, aber in keinem der beiden Schriftstücke der Bezirkshauptmannschaft Gmunden wurde dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht, dass in dieser Angelegenheit bereits eine rechtskräftige Strafverfügung der belangten Behörde vorliegt.

Wenn die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid davon ausgeht, dass „der Beschwerdeführer, wie er selbst im Wiedereinsetzungsantrag ausführte, von der Strafverfügung erst nach der Zustellung der Ladung durch die Bezirkshauptmannschaf Gmunden erfahren habe“, ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in seinem Antrag ausführte „*von der Existenz dieser Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 29.12.2015* [habe ich] *erst vorgestern erfahren [habe], als ich nach Zustellung der Ladung dieser Behörde vorgestern bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden war.“* Daraus ergibt sich eindeutig, dass die Zustellung der Ladung der Grund für das Erscheinen bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden ist. Es kann daraus aber nicht geschlossen werden, dass der Beschwerdeführer durch die Ladung von der Strafverfügung erfahren hat.

Erst im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 24. Februar 2016, GZ. VerkR21-46-2016, durch Hinterlegung zugestellt am 29. Februar 2016, wurde gegenüber dem Beschwerdeführer erstmals, nämlich in der Begründung, die rechtskräftige Strafverfügung angeführt. Dieser Bescheid wurde aber vom Beschwerdeführer nicht behoben und in der Folge an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden rückübermittelt, weshalb er auch dadurch nicht von der Strafverfügung Kenntnis erlangte.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gilt daher als erwiesen, dass der Beschwerdeführer am 4. April 2016 von der gegenständlichen Strafverfügung Kenntnis erlangt hat.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III. 1. Die maßgebliche Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung lautet:

„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 71. (1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:

1. die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder
2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, daß kein Rechtsmittel zulässig sei.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.

(3) Im Fall der Versäumung einer Frist hat die Partei die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen.

(4) Zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist die Behörde berufen, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war oder die die versäumte Verhandlung angeordnet oder die unrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt hat.

(5) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

(6) Die Behörde kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung aufschiebende Wirkung zuerkennen.

(7) Der Wiedereinsetzungsantrag kann nicht auf Umstände gestützt werden, die die Behörde schon früher für unzureichend befunden hat, um die Verlängerung der versäumten Frist oder die Verlegung der versäumten Verhandlung zu bewilligen.“

III.2. Unbestritten blieb, dass die Stellung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch den Beschwerdeführer aufgrund der rechtswirksamen Zustellung der gegenständlichen Strafverfügung und der damit verbundenen Versäumung der Rechtsmittelfrist zulässig ist.

Strittig ist ausschließlich, der Zeitpunkt des „Wegfalls des Hindernisses“ bzw. des fristauslösenden Ereignisses.

Als „Ereignis“ ist nicht nur tatsächliches, in der Außenwelt stattfindendes, sondern prinzipiell jedes, auch inneres, psychisches Geschehen, ein psychologischer Vorgang – einschließlich der „menschlichen Unzulänglichkeit“ – anzusehen [(*Hengstschläger/Leeb*, AVG (2. Ausgabe 2014) § 71 Rz34 mwN (Stand 1.4.2009, rdb.at)].

Nach der inhaltsgleichen Bestimmung des § 46 Abs. 3 VwGG, welche daher auch für § 71 Abs. 2 AVG maßgebend ist, beginnt die Frist zur Einbringung eines Wie-

dereinsetzungsantrages mit dem "Aufhören des Hindernisses". Als Hindernis ist dabei jenes Ereignis iSd § 46 Abs. 1 VwGG (hier: § 71 Abs. 1 AVG) zu verstehen, das die Fristeinhaltung verhindert hat. (vgl. VwGH 23.4.2013, 2011/09/0199).
Im konkreten Fall hat der Beschwerdeführer am 4. April 2016 Kenntnis über die Existenz der verfahrensgegenständlichen Strafverfügung erhalten. Den Wiedereinsetzungsantrag stellte er bereits zwei Tage später.

Die belangte Behörde ging in ihrer Entscheidung davon aus, dass die Ladung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 26.1.2016 als fristauslösendes Ereignis zu werten ist. Aber wie schon unter Punkt II.3. angeführt, wurde in dieser Ladung die verfahrensgegenständliche Strafverfügung nicht erwähnt. Selbst bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte der Beschwerdeführer aus dem Inhalt der Ladung nicht erkennen können, dass bereits eine rechtskräftige Strafverfügung wegen der in der Ladung angeführten Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt (vgl. VwGH 2.5.1995, 95/02/0018). Ferner ist das Vorliegen einer rechtskräftigen Strafverfügung über die Geschwindigkeitsüberschreitung keine gesetzlich vorgeschriebene Voraussetzung, um ein Führerscheinentzugsverfahren nach §§ 24 und 26 FSG einzuleiten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH). Eine Beschwerde an den VfGH ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den VwGH beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsan-

walt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag.[a] Ellmer